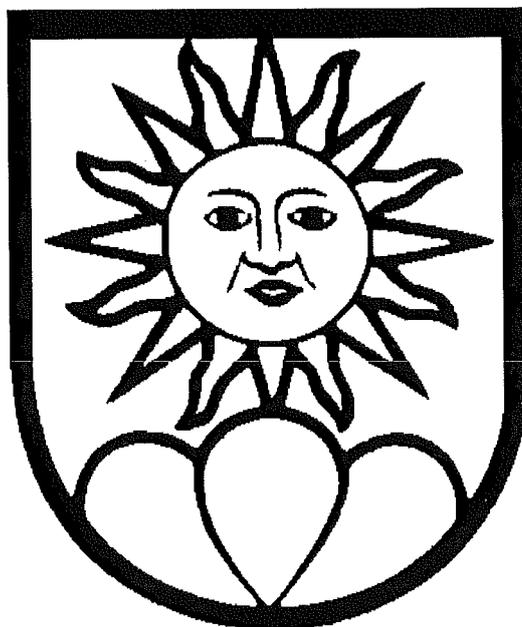

**EINWOHNERGEMEINDE
HEILIGENSCHWENDI**



**FRIEDHOF- UND
BESTATTUNGSREGLEMENT**

Inhaltsübersicht Friedhof- und Bestattungsreglement

A. Organisation

- Art. 1 Begräbnisbezirk
- Art. 2 Unterstellung und Befugnisse
- Art. 3 Totengräber / Friedhofgärtner

B. Bestattungen

- Art. 4 Anzeigepflicht
- Art. 5 Aufbahrung
- Art. 6 Bestattungsbewilligung
- Art. 7 Beerdigungsfrist
- Art. 8 Beerdigungszeiten
- Art. 9 Beerdigung
- Art. 10 Zuteilung der Grabstätten, Kosten
- Art. 11 Urnengräber, Familiengräber

C. Friedhofordnung

- Art. 12 Ruhe und Ordnung
- Art. 13 Öffnungszeiten
- Art. 14 Grabstätten
- Art. 15 Beschaffenheit der Säрге
- Art. 16 Registrierung der Gräber
- Art. 17 Grabmäler / -schmuck
- Art. 18 Abweichungen
- Art. 19 Grabpflege
- Art. 20 Aufhebung der Gräber

D. Schlussbestimmungen

- Art. 21 Gebührentarif
- Art. 22 Haftungsausschluss
- Art. 23 Verstoss gegen die Vorschriften, Bussen
- Art. 24 Inkrafttreten

Gebührentarif

- Art. 1 Gebühren
- Art. 2 Erlass der Gebühren
- Art. 3 Anpassung der Ansätze
- Art. 4 Inkrafttreten

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi erlässt hiermit gestützt auf

- Art. 53 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
- Art. 74 ff der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953
- Dekret über das Begräbniswesen vom 25. November 1876
- Dekret über die Feuerbestattung vom 24. Mai 1904
- Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi vom 8. Juni 2000

das folgende Reglement:

A. Organisation

Art. 1

Begräbnisbezirk Auf dem Friedhof Heiligenschwendi werden die in der Gemeinde Heiligenschwendi wohnhaft gewesenen, verstorbenen Bürger bestattet.

Art. 2

Unterstellung und Befugnisse ¹Das gesamte Begräbnis- und Friedhofswesen untersteht der Leitung und Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Totengräber, der Friedhofgärtner, sowie das Hilfspersonal (Leichenträger) sind dem Gemeinderat unterstellt. Er übt die Aufsicht über die Arbeit des Totengräbers und des Friedhofgärtners aus.

Art. 3

Totengräber / Friedhofgärtner ¹Die Wahl des Totengräbers und des Friedhofgärtners erfolgt durch den Gemeinderat. Die Anstellung und Besoldung richtet sich nach dem Organisationsreglement und der Dienst- und Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi.

²Die Aufgaben des Totengräbers und des Friedhofgärtners sind die Herstellung der Gräber nach Art. 14 des vorliegenden Reglements.

³Ueber die Pflichten und Befugnisse des Totengräbers und des Friedhofgärtners erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft und die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.

B. Bestattungen

Art. 4

Anzeigepflicht

¹Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

²Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Verordnung über das Zivilstandswesen.

³Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung und - sofern vorhanden - das Familienbüchlein beizulegen.

⁴Ist die Anzeige nicht erfolgt und kommt der Tod oder der Leichenfund zur Kenntnis der Polizeibehörde, so soll diese die Anzeige erstatten und die nötigen Anordnungen treffen.

⁵Ausser der auf amtlichen Formular von einem Arzt auszustellenden Todesbescheinigung ist für die Feuerbestattung eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache erforderlich, in der ausdrücklich erwähnt sein muss, dass gewalt-samer Tod resp. Vergiftung ausgeschlossen ist.

Art. 5

Aufbahrung

¹Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitär geeignetem und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niedrigeren oder zu hohen Temperatur geschützten Ort aufbewahrt werden. Betreffend die Dauer der Aufbahrung vor der Beerdigung wird auf Art. 14 des Dekrets über das Begräbniswesen verwiesen.

²Es besteht die Möglichkeit, für Verstorbene den Aufbahrungsraum in der Berner REHA Zentrum AG zu benützen (Vertragliche Vereinbarung zwischen Einwohnergemeinde und Berner REHA Zentrum AG).

Art. 6

Bestattungsbewilligung

¹Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung zur Bestattung und bestimmt Tag und Stunde derselben. Er stellt jedem Anzeigenden ein Friedhof- und Bestattungsreglement unentgeltlich zu.

²Für die Bestattung von Leichen aus anderen Gemeinden, deren Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof gewünscht wird, ist eine Bewilligung beim Gemeinderat (Präsident und Sekretär) einzuholen. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi.

³Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat die in Absatz 2 vorgesehenen Gebühren ermässigen oder erlassen.

⁴Die Ausfuhr einer Leiche wird auf Empfehlung des Gemeinderats vom Regierungsstatthalter bewilligt.

Art. 7

Beerdigungsfrist

¹Während der Zeit vom 1. April bis Ende September soll die Beerdigung von Verstorbenen frühestens nach Ablauf von 48 Stunden und spätestens nach 72 Stunden und während der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März frühestens nach Ablauf von 72 Stunden und spätestens nach 96 Stunden nach erfolgtem Hinschied stattfinden.

²Bewilligungen für frühere Beerdigungen dürfen vom Gemeinderat nur in folgenden Fällen erteilt werden:

- a) wenn durch längere Aufbahrung des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet werden; hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung nötig
- b) der Leichnam seziiert wurde, worüber ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist
- c) wenn die kantonale Sanitätsbehörde in Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet
- d) wenn ein Kind tot geboren wurde.

Art. 8

Beerdigungszeiten

¹Die Beerdigungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, jeweils um 14.00 Uhr statt. Die Urnenbeisetzung ist je nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat auch zu anderen Zeiten möglich.

²Die Bestattung totgeborener Kinder darf zu einer anderen als den oben festgelegten Zeiten bewilligt werden, jedoch nie vor Sonnenaufgang und nie nach Sonnenuntergang.

³Während jeder Beerdigung wird mit einer Kirchenglocke geläutet, ausgenommen bei totgeborenen Kindern, wenn sie nicht zu einer ordentlichen Läutezeit bestattet werden.

Art. 9

Beerdigung

Die Beerdigung der Verstorbenen nach Art. 1 und 6 des vorliegenden Reglements erfolgt nach den Bestimmungen des Dekretes über das Begräbniswesen.

Art. 10

Zuteilung der Grabstätten, Kosten

Der Gemeinderat stellt für jeden Verstorbenen, der in der Gemeinde Heiligenschwendi Wohnsitz hatte, eine Grabstelle unentgeltlich zur Verfügung. Dagegen sind die Beerdigungskosten von den Angehörigen, bzw. aus dem Nachlass der Verstorbenen zu bestreiten. Ist diese Möglichkeit nicht vorhanden, so sind die Kosten von der Gemeinde Heiligenschwendi zu bezahlen. Für nicht Kantonsangehörige sind die diesbezüglichen Staatsverträge sowie das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger massgebend.

Art. 11

Urnengräber, Familiengräber

¹Für die Bestattung von Ascheurnen von Verstorbenen, die in der Gemeinde Heiligenschwendi Wohnsitz hatten, stellt der Gemeinderat in der Abteilung für Urnengräber unentgeltlich eine Grabstelle zur Verfügung. In solchen Gräbern dürfen durch die Totengräber mehrere Urnen von Angehörigen bestattet werden. Der Turnus für diese Urnengräber beträgt 20 Jahre vom Zeitpunkt der erst eingelegten Urne an gerechnet.

²Ascheurnen können auch in bestehende Nichturnengräber von Angehörigen bestattet werden. Die Zeitdauer für solche Urnenbestattungen währt aber nur bis zum ordentlichen Turnus des betreffenden Nichturnengrabes.

³Die Asche kann auch im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, wobei die Asche diesem Grab zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr entnommen werden kann.

⁴Familiengräber, in denen sich mehr als ein Sarg befindet sind nicht vorgesehen.

C. Friedhofordnung

Art. 12

Ruhe und Ordnung

Es ist untersagt, Gräber, Anlagen, Grabsteine, Grabkreuze, Zierbäume, Wege und Einfriedungen zu verunreinigen oder zu beschädigen. Ebenso ist das Übersteigen der Einfriedungen in den Friedhof verboten. Das Betreten der Gräber, das Freveln von Blumen sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung des Wassers sind verboten. Kinder unter zehn Jahren sollen den Friedhof nur unter Aufsicht von Erwachsenen betreten. Der Totengräber, der Friedhofgärtner und der Gemeinderat sind berechtigt, Fehlbare anzuhalten und wenn nötig anzuzeigen.

Art. 13

Öffnungszeiten

Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.

Art. 14

Grabstätten

¹Die Einteilung des Friedhofes nach Abteilungen für Kinder und Erwachsene und die Grösse und Abstände der einzelnen Gräber ist Sache des Gemeinderates und richtet sich nach den von ihm aufgestellten Friedhofplänen.

²Die Tiefe der Gräber richtet sich nach Art. 18 des Dekrets über das Begräbniswesen. Es gelten folgende Abmessungen:

- Erwachsene 180 cm
- Kinder von 3 bis 12 Jahren 150 cm
- Kinder unter 3 Jahren 120 cm
- Urnen 70 cm

Überdies müssen die einzelnen Gräber in einem Abstand von 30 cm voneinander angelegt werden. Es dürfen nie 2 Särge übereinander gelegt werden.

Art. 15

Beschaffenheit der Särge

Die Särge der Reihengräber sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz und nicht grösser als erforderlich erstellt werden. Die Länge und Breite des Sarges soll dem Totengräber 48 Stunden vor der Beerdigung mitgeteilt werden.

Art. 16

Registrierung der
Gräber

¹Sofort nach beendigter Beerdigungsfeier wird jedes Grab zugedeckt und hernach mit einer Ordnungsnummer versehen. Der Gemeinderat führt über die Gräber inklusive die Urnengräber nach Name, Geschlecht, Alter und Heimatort der Beerdigten und Datum der Beerdigung ein genaues Verzeichnis.

²Der Gemeinderat ist gehalten, aus dieser Kontrolle an Angehörigen von Verstorbenen unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

Art. 17

Grabmäler + -schmuck

¹Die Wahl des Grabmals hat mit der Würde des Ortes und der Friedhofanlage zu harmonieren. Ihre Gestaltung hat sich daher nach Form, Grösse, Material und Farbe der Gesamtanlage einzuordnen. Auf Bedürfnisse anderer Kulturkreise ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

²Als Material für Grabmäler werden Naturstein, handwerklich behauene Steiner, hölzerne und schmiedeeiserne Grabzeichen gestattet. Nicht gestattet sind Kunststein (Beton), glänzende Steine, sandgestrahlte Inschriften und Motive, Metall- und Emailschilder sowie Fotos. Von dieser Vorgabe abweichende Wünsche sind durch den Gemeinderat mittels Gesuch und Plan im Massstabe 1:10 zu bewilligen. Ganz unpassende oder störend wirkende Grabmäler können durch den Gemeinderat abgelehnt werden.

³Die Errichtung von Grabzeichen oder Grabdenkmälern ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Sie sind verpflichtet für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

⁴Die Grabmalhersteller werden verpflichtet, die Grabmalreihen sorgfältig und exakt auszurichten und die bestehenden Grababstände genau einzuhalten. Fehlbare werden auf ihre eigenen Kosten aufgefordert die Grabmale auf das vorgegebene Mass zu verschieben.

⁵Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen erst nach einer Frist von einem Jahr nach der Beerdigung versetzt werden. Zudem muss die jeweilige Grabeinteilung mit Umrandung definitiv sein. Für Grabmäler auf Urnengräber besteht keine Wartefrist. Das Setzen der Grabmäler in den Wintermonaten, 1. Dezember bis 31. März, ist verboten.

⁶Die Breite des Grabmals darf nicht breiter sein als die Umrandung und hat das benachbarte Grab nicht zu tangieren. Grabdenkmäler dürfen folgende Richtmasse über dem Niveau des Bodens nicht überschreiten:

- Rechteckige, breite Steine 95 cm
- durchschnittliche Steine, ca. 46 cm breit 100 cm
- Filigrane Steine, Steelen usw. 110 cm
- Urnensteine, Kindersteine 90 cm

Die minimale Dicke für Grabsteine beträgt 12 cm.

⁷Schrifttafeln für nachträglich beigesetzte Urnen auf bestehenden Grabmälern sind in Ausnahmefällen gestattet. Material und Schrifttyp muss analog dem bestehendem Grabmal gewählt werden, wobei die Tafel die Breite des Grabmals nicht überschreiten darf.

Art. 18

Abweichungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des Friedhofes beeinträchtigt werden.

Art. 19

Grabpflege

Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. In jedem Fall ist Rücksicht auf die Nachbargräber zu nehmen. Auf den Gräbern dürfen nur Ziersträucher und Zwergnadelhölzer angepflanzt werden (keine Bäume). Bei Übertreten dieser Vorschrift behält sich der Gemeinderat vor, auf Kosten der Fehlbaren die Bäume ganz zu entfernen und die Sträucher zurückschneiden zu lassen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung unter Fristsetzung erfolglos war. Unkraut und Kehrlicht sind nach dem Jäten und Säubern der Gräber sofort zu entfernen, desgleichen vom Schneiden der Sträucher herrührende Abfälle. Sollte seitens der Hinterbliebenen keine Bepflanzung der Grabstätte erfolgen, so wird diese durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer passenden Grünpflanzung versehen und unterhalten.

Art. 20

Aufhebung der Gräber

¹Vor Ablauf von wenigstens 20 Jahren darf ordentlicherweise kein Grab umgegraben werden. Mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Umgrabung und Beginn eines neuen Turnusses gibt der Gemeinderat öffentlich bekannt, welche Gräber aufgehoben werden müssen.

²Über frühzeitige Grabaufösungen entscheidet der Gemeinderat.

³Die Eigentümer, oder wenn diese nicht mehr feststellbar sind, diejenigen Personen, welche die Gräber zuletzt besorgt haben, sind zur Wegnahme der Grabmäler und sonstigem Grabschmuck durch Publikation im Amtsanzeiger aufzufordern.

⁴Grabmäler und Einfassungen, die von niemandem rechtmässig beansprucht werden, sind auf Rechnung der Gemeinde zu entfernen.

⁵Gesuche um Exhumation erledigt der Regierungsstatthalter nach eingeholtem ärztlichen Gutachten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 21

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt zu diesem Reglement einen Gebührentarif, welcher die Gebühren und Entschädigungen für die anfallenden Dienstleistungen und Verrichtungen regelt.

Art. 22

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf Gräbern niedergelegten Gegenstände. Sie leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

Art. 23

Verstoss gegen die
Vorschriften, Bussen

Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird von der Ortspolizeibehörde mit einer Busse von Fr. 1.– bis Fr. 1'000.– bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden. Allfällige Anzeigen an die Organe der Ortspolizei haben durch den Totengräber und den Friedhofgärtner zu erfolgen. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse und werden zu Friedhofszwecken verwendet.

Art. 24

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

²Es hebt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 6. Juni 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 02.06.2005 genehmigt.

3625 Heiligenschwendi, 03.06.2005

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

D. Reusser

D. Reusser
Gemeindepräsidentin

D. Mühlemann
D. Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 17 und 18 vom 28.04. und 06.05.2005 bekannt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3625 Heiligenschwendi, 03. Juli 2005

Der Gemeindeschreiber


D. Mühlemann

Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi erlässt gestützt auf Art. 21 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 2. Juni 2005 folgenden

Gebührentarif

Art. 1 **Gebühren**

Die Gebühren und Entschädigungen sind wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeines	Einheimische	Auswärtige
- Benützung der Aufbahrungsräumlichkeiten	effektive Kosten	effektive Kosten
- Kontrolle der Grabmäler	gratis	gratis
 2. Grabplatzgebühren		
- Reihengräber	gratis	Fr. 1000.--
- Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	gratis	Fr. 700.--
- Gemeinschaftsgrab	gratis	Fr. 500.--
 3. Errichten von Grabstätten (Graberstellung)		
- Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	Fr. 200.--	Fr. 400.--
- Reihengräber Erwachsene	Fr. 400.--	Fr. 800.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 150.--	Fr. 300.--
 4. Beiträge an die Gestaltung von Grabfeldern		
- Reihengrab (Erdbestattung)	Fr. 250.--	Fr. 500.--
- Urnengrab	Fr. 150.--	Fr. 300.--
 5. Spezielle Verrichtungen		
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 200.--	Fr. 200.--
- Ausgrabung und Bereitstellung einer Urne	Fr. 200.--	Fr. 200.--
- Umbestattung einer Urne	Fr. 400.--	Fr. 400.--
 6. Beerdigungsgebühr nach Art. 11 Friedhof- und Bestattungsreglement		
- Reihengrab (Erdbestattung)	gratis	Fr. 200.--
- Urnengrab	gratis	Fr. 100.--

Art. 2 **Erlass der Gebühren**

Der Gemeinderat kann die festgesetzten Gebühren und Entschädigungen ganz oder teilweise erlassen, wenn stichhaltige Gründe es rechtfertigen. Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich einzureichen.

Art. 3 **Anpassung der Ansätze**

Die Gebühren und Entschädigungen gemäss Art. 1 Ziffern 1 bis 6 Gebührentarif sind durch den Gemeinderat alle 3 Jahre zu überprüfen. Änderungen beschliesst der Gemeinderat Heiligenschwendi.

Art. 4 **Inkrafttreten**

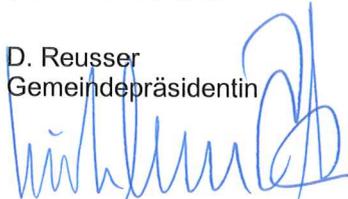
Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

3625 Heiligenschwendi, 27. November 2005

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi



D. Reusser
Gemeindepräsidentin



D. Mühleemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 20.10. und 27.10.2005 bekannt. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3625 Heiligenschwendi, 27. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber



D. Mühleemann